

**KIND +  
JUGEND**  
THE TRADE SHOW FOR  
KIDS' FIRST YEARS



**GROWING  
WITH AI**

New opportunities  
for the baby & toddler  
products industry

Köln, 15.-17. September 2026

Hinweis: Dieses Bild enthält KI-generierte Gestaltungselemente

## **Teilnahmebedingungen Kind + Jugend Innovation Award 2026**

Der Kind + Jugend Innovation Award 2026 wird von der Koelnmesse GmbH, Messeplatz 1, 50679 Köln, registriert beim Amtsgericht Köln, HRB 952 (im Folgenden: die Veranstalterin), veranstaltet.

### **1. Zugelassene Unternehmen**

Teilnahmeberechtigt sind alle Aussteller der Kind + Jugend 2026 sowie deren Mitaussteller, deren verbindliche Anmeldung als Aussteller und Mitaussteller zum Kind + Jugend Innovation Award bis zum Anmeldeschluss vorliegt. Aussteller und Mitaussteller sind verpflichtet das Online-Formular auszufüllen.

### **2. Zugelassene Produkte und Preise**

Zugelassen werden Produktneuheiten und Produktweiterentwicklungen, die nicht länger als 12 Monate (nicht vor September 2025) auf dem Markt sind, zur Kind + Jugend noch nicht ausgestellt wurden und sich in Form, Aussehen, Materialbeschaffenheit, Handhabung, Nachhaltigkeit und/oder Technologie von bereits auf dem Markt befindlichen Produkten unterscheiden. Die Produkte müssen voll entwickelt und als Exponat auf der Kind + Jugend 2026 präsent sein. Es ist zulässig, dass das Produkt zur Ausstellung als ausgearbeiteter Prototyp vorliegt. Der Wettbewerb ist in sieben Kategorien unterteilt:

„Moving & Travelling“ / „Furniture & Facility“ / „Home Textiles & Decoration“ / „Toys & Education“ / „Maternity & Kids Fashion“ / „Mom & Kids Care“ / „Safety & Monitoring“. Pro Produkt ist nur eine Kategorie auswählbar.

Jeder Aussteller der Kind + Jugend 2026 kann beliebig viele Produkte anmelden. Die Anmeldung für das erste Produkt kostet 300,00 Euro, jede weitere Produktanmeldung kostet jeweils 250,00 Euro. Bei einer Nominierung des Produktes fallen weitere 150,00 Euro pro Produkt an. Für Erstausssteller der Kind + Jugend beläuft sich der Teilnahmebetrag auf 150,00 Euro pro Produkt. Sollte das Produkt nominiert werden, fallen weitere 150,00 Euro pro Produkt an. Alle angemeldeten Produkte kommen zudem in die Auswahl für die zusätzliche Auszeichnung „Midwives‘ Choice“, ungeachtet der Kategorie, der sie angehören. In diesem Rahmen werden 3 Gewinner ausgewählt. Jedes angemeldete Produkt hat also die Chance auf die Zusatzauszeichnung „Midwives‘ Choice“. Die Jurierung des Zusatzpreises erfolgt durch unseren Partner Hebammen-testen.de. Zusätzliche Kosten entstehen hierdurch für die Teilnehmenden nicht.

## Kostenstruktur Teilnahme Kind + Jugend Innovation Award 2026

Aussteller (erstes Produkt)	300,-- Euro
Jedes weitere Produkt (Aussteller)	250,--Euro
Erstaussteller 2026 (erstes Produkt)	150,-- Euro
Jedes weitere Produkt (Erstaussteller 2026)	150,-- Euro
Nominierung, je Produkt (Aussteller + Erstaussteller)	150,-- Euro

### 3. Anmeldeschluss/Einsendeschluss

Der Anmeldeschluss zur Teilnahme am Kind + Jugend Innovation Award ist der 27. Juni 2026. Registrieren Sie bis zu diesem Zeitpunkt Ihre Innovation und ein Foto in unserem Online-Formular. Sollten Sie innerhalb eines Werktages nach Anmeldung keine Bestätigung von uns erhalten haben, lassen Sie sich den Eingang Ihrer Anmeldung bitte bestätigen (innovation-award@connected.de).

### 4. Medien- und Pressearbeit

Mit der Anmeldung zum Kind + Jugend Innovation Award 2026 erklärt sich das anmeldende Unternehmen mit der Veröffentlichung des überlassenen Bildmaterials sowie den Angaben über die Innovation laut der vorliegenden Produktbeschreibung durch die Presse- und Medienpartner der Veranstalterin, inkl. Hebammen-testen.de, einverstanden.

Besonderer Hinweis:

Die teilnehmende Person verpflichtet sich, zwecks optimaler Präsentation zur Jurierung für jeden angemeldeten Wettbewerbsbeitrag je eine Beschreibung des Beitrages in deutscher und englischer Sprache, welche die besondere Neuheit des Beitrages hervorhebt, mit mindestens 500 und maximal 1.200 Zeichen (inkl. Leerzeichen) sowie Bildmaterialien einzureichen. Renderings sind nicht zulässig, sondern lediglich Abbildungen der Originalprodukte. Bei erklärungsbedürftigen Wettbewerbsbeiträgen empfiehlt es sich, kurze Videos einzureichen, damit diese sowohl während der Jurierung als auch im Falle einer Auszeichnung bei der digitalen Präsentation verwendet werden können. Eine Verpflichtung für die Veranstalterin, diese einzusetzen, besteht nicht. Die Veranstalterin kann nach eigenem Ermessen auch nur Ausschnitte dieser Videos verwenden.

### 5. Produktauswahl und Gestaltung der „Innovation Award Area“/Produktpräsentation

Die angemeldeten Produkte werden in einem ersten Schritt einer Online-Jurierung durch eine, seitens der Veranstalterin besetzten, internationalen Fachjury unterzogen. Während dieser Online-Jurierung werden Produkte ausgewählt, die zu einer in Köln stattfindenden Jurysitzung eingeladen werden. Im Zuge dieses vor Ort Termins in Köln wiederum, wählt dieselbe Fachjury in einer ersten Runde außergewöhnliche Produkte aus und nominiert diese für die Gewinnerrunde. In einer zweiten Beurteilungsrunde dieser Jurysitzung werden aus diesen nominierten Einreichungen die Gewinner gekürt. Eine Hebammen-Jury wählt die drei Gewinner für den Midwives' Choice aus. Es werden sowohl die nominierten als auch die gewinnenden Produkte während der Messetage (15.-17.09. 2026) gezeigt. Die Veranstalterin stellt für die von der Jury ausgewählten (nominierten) Produkte eine Fläche auf der Messe Kind + Jugend zur Verfügung, auf der die nominierten Produkte sowie die Gewinner-Produkte präsentiert werden

(nachfolgend „Innovation Award Area“ genannt). Die Auswahl der auf der „Innovation Award Area“ präsentierten Produkte richtet sich allein nach dem Entscheid der Fachjury/Jury Hebammen-testen.de (s.o.) sowie nach den in Punkt 2 aufgeführten Kriterien. **Nicht jedes für die Jurierung angeforderte Produkt wird auch auf der Fläche präsentiert werden, es werden dort also nur die nominierten Einreichungen und die Gewinner-Produkte gezeigt.** Die Hersteller, deren Produkte die Finalrunde (vor Ort Jurysitzung) erreicht haben, werden im Juli 2026 per E-Mail benachrichtigt und schriftlich gebeten, Ihre Produkte auf eigene Kosten an die Veranstalterin zu schicken. Die Anlieferadresse wird in dem Benachrichtigungsschreiben mitgeteilt. Die Gestaltung sowie die Positionierung der Produktinnovationen innerhalb der „Innovation Award Area“ erfolgt ausschließlich durch das Organisationsteam des Kind + Jugend Innovation Awards. Die Veranstalterin haftet nicht für die Präsentationsfähigkeit und technische Funktionsfähigkeit der Produkte.

## **6. Abgabe und Abholung der Produkte**

Die nach der Online-Jurierung (s.o.) zur vor Ort Jurysitzung in Köln angeforderten Produkte müssen in einem präsentations- und einsatzfähigen Zustand bei der Veranstalterin eintreffen. Es ist zulässig, dass das Produkt als ausgearbeiteter Prototyp vorliegt. Falls das Produkt zur Jurysitzung angefordert wird, muss es bis spätestens zum 10. August 2026 in Köln eingetroffen sein. Produkte, die eine Nominierung erhalten haben und folglich auf der Kind + Jugend ausgestellt werden, können am Donnerstag, **17. September 2026**, zwischen **18:00 Uhr und 19:00 Uhr** auf der Fläche „Innovation Award“ abgeholt werden. Nicht abgeholte Produkte werden als Spende an soziale Einrichtungen abgegeben. Produkte, die zwar selektiert, aber nicht nominiert und gespendet werden, müssen ab Dienstag, 15. September 2026 im Lager auf dem Messegelände abgeholt werden. Nähere Informationen dazu werden rechtzeitig bekanntgegeben.

## **7. Betreuung/Bewachung/Versicherung**

Die „Innovation Award Area“ wird während der gesamten Veranstaltung durch Mitarbeitende des Innovation Award-Organisationsteams betreut. Die Veranstalterin sichert vom 20. August 2026 bis zum 17. September 2026, 19:00 Uhr die Versicherung der Exponate, während der zwischenzeitlichen Einlagerung der Exponate sowie während der Ausstellung im Rahmen der „Innovation Award Area“ zu.

## **8. Haftung**

- 8.1. Vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen haftet die Veranstalterin – gleich aus welchem Rechtsgrund – für alle Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten, ihrer gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder Erfüllungsgehilfen verursacht werden.
- 8.2. Für Schäden, die durch grob fahrlässiges Verhalten von Erfüllungsgehilfen der Veranstalterin verursacht werden, ist die Haftung auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen des vorliegenden Vertragsverhältnisses typischerweise gerechnet werden muss.
- 8.3. Für Schäden, die durch die Veranstalterin ihrer gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder Erfüllungsgehilfen weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht wurden, haftet die Veranstalterin nur, sofern eine wesentliche Vertragspflicht („Kardinalpflicht“) verletzt wurde. Wesentlich ist eine Verpflichtung, die für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist und auf deren Einhaltung der Teilnehmenden in besonderem Maße Vertrauen darf.

8.4. Soweit nach den vorstehenden Absätzen die Haftung der Veranstalterin ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch zugunsten der Mitarbeitenden der Veranstalterin oder Sponsoren bei deren direkter Inanspruchnahme durch die Teilnehmenden.

8.5. Die Veranstalterin haftet nicht für die Tätigkeit und die Entscheidungen der Jurymitglieder.

8.6. Die Veranstalterin haftet nicht für Beschädigung oder Verlust der überlassenen Produkte oder sonstiger Gegenstände der Teilnehmer:innen oder der für ihn tätigen Personen.

8.7. Vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht für die Haftung aus dem Produkthaftungsgesetz.

## **9. Vorzeitige Beendigung, Ausschluss**

9.1. Die Veranstalterin behält sich vor, den Wettbewerb zu jedem Zeitpunkt ohne Vorankündigung und ohne Angabe von Gründen abzurechnen oder zu beenden. Von dieser Möglichkeit kann die Veranstalterin insbesondere dann Gebrauch machen, wenn aus technischen, rechtlichen, organisatorischen oder pandemischen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung des Wettbewerbs nicht gewährleistet werden kann.

9.2. Die Veranstalterin behält sich nach billigem Ermessen vor, einzelne Teilnehmende von der Teilnahme auszuschließen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn Teilnehmende gegen diese Teilnahmebedingungen verstoßen oder sich unredlicher Hilfsmittel oder fremder Leistungen bei der Teilnahme bedienen.

9.3. Die Veranstalterin behält sich das Recht vor, einzelne Verfahrensschritte des Innovationspreises 2026 ohne vorherige Zustimmung der Teilnehmenden zu ändern. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn nationale oder internationale Risikosituationen, wie z. B. Pandemieeinschränkungen, diese Änderungen erforderlich machen.

## **10. Schutzrechte**

Die Teilnehmenden versichern, dass sie die uneingeschränkten Verwertungsrechte an den Objekten, insbesondere an allen Produktinformationen, Fotos, Bildteilen und sonstigen Daten besitzen. Die Teilnehmenden stehen dafür ein, dass die von ihnen angemeldeten Objekte sowie alle damit im Zusammenhang überreichten Unterlagen und sonstigen Daten – z. B. Fotos, Pläne, Skizzen, Modelle, etc. frei von Rechten Dritter sind. Objekte, die ein Schutzrecht – Marke, Gebrauchsmuster, Patent, Urheberrecht oder ähnliches – verletzen, sind von einer Teilnahme ausgeschlossen. Die Teilnehmenden haben die Veranstalterin mit der Anmeldung zu informieren, ob gegebenenfalls Gerichtsverfahren – wettbewerbsrechtliche, patentrechtliche, markenrechtliche oder urheberrechtliche Streitigkeiten, die in Zusammenhang mit dem angemeldeten Objekt stehen – im Hinblick auf das Objekt anhängig sind. Gleiches gilt in Bezug auf entsprechende außergerichtliche Auseinandersetzungen. Sollte die Veranstalterin von Dritten mit der Begründung in Anspruch genommen werden, dass deren Rechte durch die Teilnehmenden verletzt werden, stellen die Teilnehmenden die Veranstalterin von sämtlichen derartigen Ansprüchen frei. Für Schäden, insbesondere Forderungen Dritter, die aus der Verletzung dieser Bedingungen entstehen, haften die Teilnehmenden und stellen die Veranstalterin in gleichem Umfang frei. Diese Verpflichtung zur Freistellung gilt insbesondere auch für Verstöße gegen das Urheber- und Markenrecht. Elektronisch oder analog bearbeitete Fotos dürfen keine Elemente enthalten, die mit Rechten oder Ansprüchen Dritter belegt sind – z. B. Bildteile aus Zeitschriften, Büchern, gekauften CDs, usw. Auch hier liegt die Haftung ausschließlich beim Teilnehmenden. Diese Verpflichtungen zur umfassenden Freistellung der

Veranstalterin bestehen auch dann fort, wenn die betroffenen Objekte, Produktinformationen, Fotos, Bildteile etc. bereits zurückgezogen worden sind.

Besonderer Hinweis:

Die Veranstalterin ist nicht verpflichtet, eine Löschung der Daten im Cache der Webseiten anderer Anbieter, insbesondere von Suchmaschinenanbietern nach entsprechenden Verlinkungen zu bewirken. Sollte die Veranstalterin von Dritten mit der Begründung in Anspruch genommen werden, dass deren Rechte durch Daten der Teilnehmenden im Cache der Webseiten anderer Anbieter, insbesondere von Suchmaschinenanbietern nach entsprechenden Verlinkungen verletzt werden, stellen die Teilnehmenden die Veranstalterin von sämtlichen derartigen Ansprüchen frei. Für Schäden, insbesondere Forderungen Dritter, die aus der Verletzung dieser Bedingungen entstehen, haften die Teilnehmenden und stellt die Veranstalterin in gleichem Umfang frei.

### **11. Nutzungsrechte/Haftung des Teilnehmenden**

Die Teilnehmenden räumen der Veranstalterin das unentgeltliche, zeitlich und räumlich unbeschränkte nicht ausschließliche Nutzungsrecht an den zur Verfügung gestellten Produktinformationen, Fotos und sonstigen Daten ein. Dies gilt insbesondere für die folgenden Nutzungsarten:

- das Recht zur Nutzung in anderen Medien, z. B. in Werbefilmen, Videos oder Büchern und Broschüren und im Internet;
- das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht, d. h., das Recht, die Bildmaterialien beliebig zu vervielfältigen und zu verbreiten;
- das Recht der Archivierung, d. h. das Recht, die Bildmaterialien zu sammeln und gegebenenfalls auch als messe- und / oder produktbezogene Sammlung herauszugeben;
- das Recht zur teilweisen und vollständigen Übertragung der Koelnmesse eingeräumten Rechte auf Dritte;
- das Recht zur Bearbeitung oder sonstiger Änderung der Bildmaterialien.

Soweit an den Produktinformationen, Fotos und sonstigen Daten Nutzungsrechte Dritter bestehen, die bei der Entwicklung und Fertigung mitgewirkt haben, übertragen die Teilnehmenden auch diese Rechte auf die Veranstalterin und übernimmt eine selbständige Garantie dafür, dass diese Rechtsübertragungen für alle aufgezählten Nutzungsarten wirksam sind. Die Teilnehmenden tragen die Letztverantwortung für den wirksamen Rechtserwerb solcher Nutzungsrechte an Rechten Dritter. Soweit eine Rechtsübertragung nicht gelingt, stehen die Teilnehmenden garantiemäßig hierfür ein. Die Teilnehmenden stellen die Veranstalterin frei von Nutzungshonoraren sowie von sämtlichen Ansprüchen Dritter, gleich aus welchem Rechtsgrund. Die Haftung der Teilnehmenden richtet sich im Übrigen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

### **12. Nutzungsbedingungen einer Nominierung/Gewinnerauszeichnung, Siegelnutzung**

Wird dem eingereichten Beitrag eine Nominierung/Gewinnerauszeichnung zugesprochen, ist der Teilnehmende bzw. das herstellende Unternehmen und der oder die verantwortlichen Entwickelnden (Designer oder Ingenieure) berechtigt, diese Auszeichnung im Zusammenhang mit dem ausgezeichneten Wettbewerbsbeitrag/Produkt zu nutzen. Die Nominierung/Gewinnerauszeichnung erfolgt in Form eines Labels, dieses Label ist zur Nutzung im Rahmen der jeweiligen Produktkommunikation geeignet, es darf von den Teilnehmenden und allen

anderen Beteiligten nur im Zusammenhang mit dem ausgezeichneten Wettbewerbsbeitrag verwendet werden. Die Nominierung/Gewinnerauszeichnung verliert ihre Gültigkeit, wenn der Wettbewerbsbeitrag im Rahmen der Produktpflege und -entwicklung verändert wird. Die Teilnehmenden dürfen nur die jeweils gültige Fassung des Labels verwenden. Diese Verpflichtung hat sie ggf. auch Dritten (z. B. Hersteller und Vertreiber) aufzuerlegen, die ggf. in der Werbung für ihn oder sie das Label verwenden. Es ist dabei allein Sache der Teilnehmenden bzw. des herstellenden Unternehmens, die Vereinbarkeit der Nominierung/Gewinnerauszeichnung mit fremden Rechten, insbesondere fremden Markenrechten zu prüfen. Eine Haftung der Veranstalterin besteht hierfür nicht. Vielmehr wird der Teilnehmende bzw. das herstellende Unternehmen die Veranstalterin von Ansprüchen wegen Verletzung fremder Rechte, insbesondere fremder Markenrechte, freistellen.

### **13. Jury/Allgemeine Hinweise zum Ablauf des Kind + Jugend Innovations Awards 2026**

**13.1** Die Hinweise zum Ablauf des Kind + Jugend Innovation Award 2026 sind Bestandteil der vorliegenden Teilnahmebedingungen.

**13.2** Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

**13.3** Mitarbeitende der Koelnmesse GmbH sind von der Teilnahme ausgeschlossen.

**13.4** Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

**13.5** Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Veranstalterin und die Teilnehmenden verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine solche wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem rechtlich und wirtschaftlich mit der unwirksamen Regelung Gewollten am nächsten kommt.

**13.6** Die Veranstalterin behält sich vor, einzelne Abläufe des Innovation Award 2026 ohne vorherige Zustimmung der Teilnehmenden zu ändern, insbesondere dann, wenn nationale oder internationale Risikolagen, wie z.B. pandemiebedingte Restriktionen, diese Ablaufänderungen bedingen.

### **Der Ablauf und Zeitplan**

**Anmeldeschluss für alle Einreichungen:** 27. Juni 2026

**Vorentscheid:** 11. – 15. Juli 2026

Die Jury trifft aus allen Anmeldungen eine Auswahl für die Finalrunde

Bitte beachten: Produktmuster werden für den Vorentscheid nicht benötigt! Die Teilnehmenden, die in die Finalrunde gewählt worden sind, werden schriftlich aufgefordert, ihre Produkte zu schicken.

**Benachrichtigung:** Juli 2026

per E-Mail an alle Teilnehmenden über den Vorentscheid

**Jurysitzung:****20. August 2026**

Die Jury legt pro Kategorie bis zu drei Nominierte und darunter je ein Gewinnerprodukt fest. Die Hebammen-Jury von Hebammen-testen.de wählt aus allen Produkten der Vorauswahl drei Gewinner, die die Zusatzauszeichnung „Midwives Choice“ erhalten.

**Benachrichtigung:****Ende August 2026**

Per E-Mail an die Nominierten

**Auszeichnung:****Ende August 2026**

Alle Nominierten erhalten per E-Mail ein Nominierten-Siegel

**Bekanntgabe Gewinner:****15. September 2026**

Die Bekanntgabe der jeweiligen Gewinner erfolgt während der Preisverleihung am ersten Messetag mit der Vergabe der Winner-Siegel. Die drei Gewinner des „Midwives‘ Choice“ werden ebenfalls während dieser Veranstaltung ausgezeichnet.